

AMS Wien - TrainerInnenkriterien

Formale Qualifikation + Erfahrung

SOZIALPÄDAGOGISCHE BETREUUNG:

Formale Qualifikation (60%):

Muss-Kriterium:

abgeschlossene **TRAINERINNEN- bzw. COACHINGAUSBILDUNG**
bzw. SUPERVISIONSAUSBILDUNG
im Ausmaß von mindestens **110 Stunden** (Einheiten á 50 Minuten)
UND
eine abgeschlossene (Berufs-)ausbildung
[Lehrabschlussprüfung oder Abschluss einer berufsbildenden
mittleren Schule (z.B. HASCH)
oder Matura (z.B. AHS-, HAK-, HTL-Matura)
bzw. gleichwertige Ausbildungen
(z.B. Berufsreifeprüfung, Studienberechtigungsprüfung)]
UND
gültiger Nachweis hinsichtlich des Besuches eines **GENDERSEMINARES***
(im Ausmaß von mindestens **6 Stunden**
innerhalb der letzten **2 Jahre** vor Ablauf der Angebotsfrist
bzw. bei **qualifizierten Genderausbildungen**
innerhalb der letzten **10 Jahre** vor Ablauf der Angebotsfrist)
UND
gültiger Nachweis **DIVERSITÄTSTRAINING***
(im Ausmaß von mindestens **16 Stunden**
innerhalb der letzten **10 Jahre** vor Ablauf der Angebotsfrist)

Betreffend der **TRAINERINNENAUSBILDUNG** geht das AMS Wien davon aus, dass mindestens folgende Module bzw. Inhalte enthalten sind:

- **Gruppenprozesse / Gruppendynamik**
Grundbegriffe der Gruppendynamik, Grundsätze der Gruppenpsychologie, Arbeiten mit Gruppen, Gruppencoaching, Steuerung von Gruppenprozessen, Leiten von Gruppen, etc.
- **Grundlagen der Kommunikation**
Kommunikationsmodelle, Gesprächsführung, Fragetechniken, Feedback, Mimik, Gestik, aktive Sprache, etc.
- **Grundlagen der Moderation / Moderationstechniken**
Moderation im Trainingskontext, Interventionstechniken, Angewandte Gruppendynamik, Ablauf und Planung einer Moderation, etc.
- **Methodik – Didaktik / Methodeneinsatz**
Situations- und zielgruppengerechter Einsatz, Methodenentwicklung, Trainieren mit heterogenen Gruppen – beispielsweise gendergerechte Didaktik, etc.
- **Präsentationstechniken / Medieneinsatz**
Medieneinsatz im Training, Erstellen des „roten Fadens“, Strategien zu Sicherheit, Vortragstechniken (Frontalvortrag, Einzelübung, Diskussion, ...), etc.
- **Konfliktmanagement**
Definition, Modelle, Konfliktdynamik, Konfliktdiagnose, Intervention, Vermeiden von Konflikteskalation, etc.
- **Seminarphasen / Seminarplanung**
Grundlagen effizienter Trainingsgestaltung, Inhaltsplanung, Zeitmanagement, Seminarablauf, Ablaufphasen eines Trainings, Zielgruppendefinition, Seminargestaltung, Erstellen von Konzepten und Unterlagen, etc.

Diesbezügliche **Zertifikate** sind **jedenfalls** vorzulegen. Einzelne Inhalte/Module müssen **nicht** ausgewiesen werden. Aus den Zertifikaten muss das **Stundenausmaß** sowie die **Bezeichnung** „**TrainerInnenausbildung**“ bzw. „**Coachingausbildung**“ bzw. „**Supervisionsausbildung**“ hervorgehen.

*** Nachweis hinsichtlich des Besuches eines GENDERSEMINARES:**

Ein **Gendertraining** wird akzeptiert, wenn es **mindestens 6 Stunden innerhalb der letzten zwei Jahre vor Ablauf der Angebotsfrist** umfasste und in Form eines Seminars abgehalten wurde. Einzelne Stunden können aufsummiert werden. Als **Nachweis** vorzulegen sind Zertifikate, Besuchsbestätigungen oder ähnliches, aus denen das Stundenvolumen ersichtlich ist. **Einzelne Inhalte/Module müssen nicht ausgewiesen werden.**

NEU:

Hinsichtlich der Qualität der Gendertrainings geht das AMS Wien davon aus, dass folgende Themen und Methoden enthalten sind:

- Gesetze und rechtlicher Kontext zum Thema Gleichstellungspolitik, Chancengleichheit, Antidiskriminierung, Menschenrechte.
- Das Training illustriert den breiten und vielfältigen Kontext von Gleichstellung (soziale Herkunft, Alter etc.).
- Präsentation von Fakten, Daten und Indikatoren zur sozialen und wirtschaftlichen Situation von Frauen und Männern.
- Die Teilnehmenden bekommen ein Verständnis vom Wesen und Mechanismus der Rollenstereotype, deren Vorbestimmung und Ergebnis auf Unterschied und Diskriminierung abzielt.
- Die Teilnehmenden erarbeiten Wissen, Fähigkeiten und Verhaltensweisen zur Implementierung und Umsetzung von geschlechtersensiblen Bedürfnissen und Perspektiven in allen organisatorischen Bereichen und Aktivitäten von Unternehmen.
- Ein breites methodisches Spektrum soll Motivation und Engagement der Teilnehmenden erhöhen (Fallstudien, Rollenspiele, Eisbrecher, Diskussionen, Präsentationen, etc.).
- Die Lebenserfahrung der Teilnehmenden, ihr Wissen und ihre Fähigkeit im Umgang mit Geschlechterthemen wird berücksichtigt.
- Unterstützung der Teilnehmenden bei der Selbstreflexion und in der Entwicklung des Selbstbewusstseins. Unterstützung bei der Definition der persönlichen und sozialen Identität mit Blick auf das Geschlecht.
- Die Trainingsunterlagen unterstützen den Lernprozess der Teilnehmenden. Die Unterlagen entsprechen dem letzten Wissensstand in Geschlechterfragen.
- Verwendung von Sprache, Bildern, Metaphern in geschlechtssensibler Form.

Qualifizierte Genderausbildungen werden für die Dauer von zehn Jahren anerkannt. In diesem Zeitraum ist kein weiterer Praxisnachweis erforderlich. Zu qualifizierten Genderausbildungen zählen Hochschullehrgänge und Lehrgänge mit universitärem Charakter in Geschlechterstudien und Geschlechterforschung (z.B. Gender Studies an den Universitäten Wien und Graz und Lehrgänge des Rosa-Mayreder-Colleges).

ACHTUNG!: Doppelverwertungsverbot nach dem BVergG!:

Zur Erfüllung des Muss-Kriteriums (Kriterium „gültiger Nachweis hinsichtlich des Besuches eines Genderseminares“) vorgelegte Nachweise können nicht für eine Höherbewertung bei der Formalen Qualifikation herangezogen werden bzw. vice versa.

Beispiel:

Annahme:

Der/die TrainerIn verfügt über eine abgeschlossene TrainerInnen- bzw. Coachingausbildung bzw. Supervisionsausbildung im Ausmaß von mindestens 110 Stunden, eine abgeschlossene (Berufs-)ausbildung und über einen gültigen Nachweis Diversitätstraining. Weiters verfügt er/sie über ein abgeschlossenes Magister- bzw. Masterstudium Gender Studies, aber über kein gesondertes Gendertraining (Zertifikat).

Ergebnis:

1) Studium wird zur Erfüllung des Muss-Kriteriums (Kriterium „gültiger Nachweis hinsichtlich des Besuches eines Genderseminares“) herangezogen = 0 Punkte bei der Formalen Qualifikation.

2) Studium wird zur Höherbewertung bei der Formalen Qualifikation herangezogen. In diesem Falle würde das Muss-Kriterium hinsichtlich des Kriteriums „gültiger Nachweis hinsichtlich des Besuches eines Genderseminares“ nicht erfüllt werden = Ausschluss des/der jeweiligen TrainerIn und des Angebotes.

Die vorgelegten Nachweise sind jedenfalls vom Anbieter nach Eignungs- und Zuschlagskriterien zu widmen!

*** Nachweis DIVERSITÄTSTRAINING:**

Ein Diversitätstraining wird akzeptiert, wenn es mindestens **16 Stunden** (Einheiten á 50 Minuten) innerhalb der letzten **zehn Jahre** vor Ablauf der Angebotsfrist in seminaristischer Form umfasste. Einzelne Stunden werden addiert.

Das AMS Wien geht davon aus, dass mindestens folgende Module bzw. Inhalte enthalten sind:

Was versteht man unter Diversität/Vielfalt?

- **Reflexion des eigenen Kulturbegriffs**
- **Identitätskonstruktion - Sensibilisierung**

Identität setzt sich aus unterschiedlichsten Gruppenzugehörigkeiten zusammen – soziale Stellung, Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit, etc.

- **Grundwissen über Diskriminierungsmechanismen**
- **Analysefähigkeit für diskriminierende Situationen**
- **Konflikt zwischen Kulturen – Interkulturelles Konfliktmanagement**

Als **Nachweis** ist ein Zertifikat, Besuchsbestätigung oder ähnliches vorzulegen, aus dem das **Stundenvolumen** ersichtlich ist. Einzelne Inhalte/Module müssen **nicht** ausgewiesen werden.

Anerkannt wird auch die Teilnahme an Seminaren, die sowohl Gender- als auch Diversitätstraining in einem sind; der Nachweis darüber kann auf folgende Weise erbracht werden:

Variante 1: Nachweis in 2 getrennten Urkunden:

Eine Urkunde muss als Gendernachweis (mit den erforderlichen Angaben) ausgestaltet sein, die andere als Diversitätsnachweis, ebenfalls mit den erforderlichen Angaben.

Variante 2: Nachweis in einer gemeinsamen Urkunde:

Die Urkunde hat, neben den sonstigen erforderlichen Angaben, ein insgesamtes Stundenausmaß von 22 und mehr Stunden und einen auf das Gendertraining entfallenden Stundenanteil von zumindest 6 Stunden und auf das Diversitätstraining entfallenden Stundenanteil von zumindest 16 Stunden auszuweisen.

Bewertungsschema:

0 Punkte:
Erfüllung des Muss-Kriteriums <u>und</u> sonstige, in weiterer Folge nicht aufgezählte Formalqualifikationen
5 Punkte:
Erfüllung des Muss-Kriteriums <u>und</u>
abgeschlossene Ausbildung zum/r Lebens- und SozialberaterIn bzw. vorliegender diesbezüglicher Gewerbeschein bzw.
abgeschlossene MediatorInnenausbildung bzw.
abgeschlossenes psychotherapeutisches Propädeutikum bzw.
abgeschlossene Bildungsanstalt für Sozialpädagogik bzw. abgeschlossenes Kolleg für Sozialpädagogik bzw.

abgeschlossene Ausbildung zum/zur „zertifizierten Erwachsenenbildner/in“ bzw. „diplomierten Erwachsenenbildner/in“ Weiterbildungsakademie Österreich bzw.
abgeschlossener Akademielehrgang „Berufs- und Bildungswegorientierung“ (Pädagogische Akademie) bzw.
abgeschlossener Universitätslehrgang für sozialpädagogische Arbeit und soziokulturelle Animation in offenen Handlungsfeldern (Abschluss: akademische/r Sozial- und Kulturpädagoge/in) bzw.
abgeschlossener akademischer Lehrgang „Supervision und Coaching“ (Abschluss: akademische/r SupervisorIn und Coach) bzw.
abgeschlossener Grundlehrgang „Psychosoziale Beratung“ (Donau Universität Krems) bzw.
abgeschlossene Psychotherapieausbildung (diverse Ausbildungen) (sofern es sich um kein Bakkalaureats- bzw. Magister- bzw. Masterstudium handelt) bzw.
abgeschlossener Universitätslehrgang Berufsorientierung (Abschluss: akademische/r Berufsorientierungspädagoge/in) bzw.
abgeschlossener Lehrgang universitären Charakters Bildungs- und Berufsberatung (Abschluss: akademische/r Bildungs- und BerufsberaterIn) bzw.
abgeschlossener Universitätslehrgang Career Management - Laufbahnberatung Grundstufe (Abschluss: akademische/r LaufbahnberaterIn) bzw.
abgeschlossene Lehrgänge universitären Charakters des Rosa-Mayreder-Colleges (Feministisches Grundstudium bzw. Internationale Genderforschung & feministische Politik) bzw.
abgeschlossenes Bakkalaureatsstudium (Universität bzw. Fachhochschule) - ALLE Studienrichtungen bzw.
Muss-Kriterium <u>und</u> mindestens 2,5 Jahre (500 Einsatztage) nachgewiesene Einsatzzeiten in der Erwachsenenbildung und/oder in der Jugendlichenbildung = „Expert“
10 Punkte:
Erfüllung des Muss-Kriteriums <u>und</u>
abgeschlossene pädagogische Akademie bzw. pädagogische Hochschule (Lehramt für Volksschulen bzw. Hauptschulen bzw. Sonderschulen bzw. polytechnische Schulen) bzw.
abgeschlossene berufspädagogische Akademie (Lehramt für Berufsschulen) bzw.

abgeschlossene Sozialakademie („alte Ausbildung“ = vor der Umstellung auf ein Fachhochschulstudium) bzw.
abgeschlossenes Diplomstudium/Fachhochschule „Sozialarbeit“ bzw. abgeschlossenes Diplomstudium „Sozialarbeit im städtischen Raum“ bzw.
abgeschlossenes Masterstudium/Fachhochschule „Sozialarbeit“ (Nachgraduierung für SozialarbeiterInnen) bzw.
abgeschlossenes Magisterstudium/Fachhochschule „Soziale Arbeit“ (Master für SOZAK-AbsolventInnen) bzw.
abgeschlossenes Masterstudium/Fachhochschule „Soziale Arbeit und Sozialwirtschaft“ bzw.
abgeschlossenes Magister-, Master- bzw. Diplomstudium (Universität bzw. Fachhochschule) - ALLE Studienrichtungen bzw.
Muss-Kriterium <u>und</u> mindestens 5 Jahre (1.000 Einsatztage) nachgewiesene Einsatzzeiten in der Erwachsenenbildung und/oder in der Jugendlichenbildung = „Senior Expert“ bzw. eine unter 5 Punkten aufgezählte Formalqualifikation <u>und</u> mindestens 2,5 Jahre (500 Einsatztage) nachgewiesene Einsatzzeiten in der Erwachsenenbildung und/oder in der Jugendlichenbildung = „Senior Expert“

Studienrichtung: sowohl die 1. als auch die 2. Studienrichtung werden anerkannt.

Neue Regelung „Expert“ und „Senior Expert“

Beispiel:

Der/die TrainerIn verfügt über die erforderliche Formale Qualifikation (= **Muss-Kriterium**)

UND über 2,5 Jahre (500 Einsatztage) Erfahrung in der Erwachsenenbildung und/oder in der Jugendlichenbildung = **5 Punkte bei der Formalen Qualifikation;**

UND über 5 Jahre (1.000 Einsatztage) Erfahrung in der Erwachsenenbildung und/oder in der Jugendlichenbildung = **10 Punkte bei der Formalen Qualifikation.**

Wichtig!! Die für die „Einsatzzeit“ vorgelegten Nachweise als Ersatz für nicht den Ausschreibungen entsprechende formale Qualifikationen („Expert“ und „Senior Expert“), können im Sinne des Doppelverwertungsverbots nach dem BVergG nicht mehr für das Bewertungskriterium „Erfahrung“ herangezogen werden !!!

Für die Bewertung des Kriteriums „Erfahrung“ sind weitere, den Vorgaben entsprechende, Verbindliche Erklärungen vorzulegen.

Ausbildungen, die nicht in Österreich absolviert wurden:

Im Rahmen der Bewertung der Zuschlagskriterien/Höherbewertung werden ausschließlich jene Ausbildungen anerkannt, die im Bewertungsraster enthalten sind. Aus dem/den vorgelegten Nachweis(en)/Bestätigung(en) in deutscher Sprache, muss unabhängig davon in welchem Staat das Studium abgeschlossen wurde jedenfalls eindeutig hervorgehen, dass es sich um eine im Bewertungsraster aufgezählte Ausbildung bzw. um eine gleichwertige Ausbildung handelt.

Bei einem abgeschlossenen Studium im EU-Raum ist eine beglaubigte Übersetzung vorzulegen. Bei abgeschlossenem Studium in anderen Staaten ist eine beglaubigte Übersetzung **und** eine Bestätigung der Gleichwertigkeit (Nostrifikation oder Bestätigung ENIC NARIC AUSTRIA) vorzulegen.

„neue TrainerInnen“:

Um diesen TrainerInnen einen Einstieg zu ermöglichen, kann einschlägige **Praktikumserfahrung** zur Erfüllung der Zuschlagskriterien herangezogen werden (Formel: 3 Verbindliche Erklärungen können durch 6 Praktikumsbestätigungen ersetzt werden).

Erfahrung (40%):

Bewertung:

Punkte:	Definition:
0	Keine VEs oder Praktikumsbestätigungen
5	3 Verbindliche Erklärungen (VE) oder 6 Praktikumsbestätigungen (PE) , worin bestätigt wird, dass der/die TrainerIn in einer vom Arbeitsmarktservice und/oder von einer im arbeitsmarktpolitischen Umfeld tätigen Organisation beauftragten

	<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahme (MN) • oder in einem/in einer in sich abgeschlossenen/abgeschlossener Modul/Teilmodul, Gruppe, Phase bzw. Durchgang als HaupttrainerIn oder PraktikantIn im vorgesehenen Einsatzbereich tätig war. <p><u>ODER</u></p> <p>1 Verbindliche Erklärung (VE), worin bestätigt wird, dass der/die TrainerIn mindestens 1 Jahr (= 12 Monate) in einem durchgehend andauernden Rechtsverhältnis mit ein und demselben Arbeitgeber als TrainerIn im vorgesehenen Einsatzbereich tätig war.</p>
<p style="text-align: center;">10</p>	<p><u>mehr als 3 Verbindliche Erklärungen (VE)</u> oder <u>mehr als 6 Praktikumsbestätigungen (PE)</u>, worin bestätigt wird, dass der/die TrainerIn in einer vom Arbeitsmarktservice und/oder von einer im arbeitsmarktpolitischen Umfeld tätigen Organisation beauftragten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahme (MN) • oder in einem/in einer in sich abgeschlossenen/abgeschlossener Modul/Teilmodul, Gruppe, Phase bzw. Durchgang als HaupttrainerIn oder PraktikantIn im vorgesehenen Einsatzbereich tätig war. <p><u>ODER</u></p> <p><u>mehr als 1 Verbindliche Erklärung (VE)</u>, worin bestätigt wird, dass der/die TrainerIn mindestens 1 Jahr (= 12 Monate) in einem durchgehend andauernden Rechtsverhältnis mit ein und demselben Arbeitgeber als TrainerIn im vorgesehenen Einsatzbereich tätig war.</p>

Mindestalter:

Das Mindestalter wird seitens der Abt. 6 für die jeweilige Bildungsmaßnahme festgelegt und in der Leistungsbeschreibung verankert.